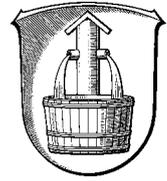


STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-291/2015/XVII
federführendes Amt:	60 Bau-, Ordnungs- und Umweltamt
Sachbearbeiter:	Herr Müller
Datum:	07.12.2015

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	07.12.2015	

Betreff:

Schaffung einer Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge

- hier: **I. Grundsätzliche Ziele**
II. Konkrete Schritte

Beschlussvorschlag:

I. Grundsätzliche Ziele (7 Leitlinien)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) beschließt folgende Leitlinien für die Unterbringung von Flüchtlingen in Steinbach:

1. Die Stadt Steinbach setzt sich zum Ziel, einen menschenwürdigen Aufenthalt und eine aktive Teilnahme der Flüchtlinge an der Gesellschaft zu ermöglichen.
2. Die Stadt unterstützt in besonderem Maße das beachtliche ehrenamtliche bürgerschaftliche Engagement für die soziale Betreuung, Bildung und Integration der Flüchtlinge in Steinbach.
3. Flüchtlinge sollen weiterhin vorrangig in Wohnungen oder kleineren Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Angesichts steigender Flüchtlingszahlen ist jedoch (möglichst kurzfristig) eine Gemeinschaftsunterkunft für eine größere Anzahl von Menschen zu schaffen.
4. Eine solche Gemeinschaftsunterkunft kann - im Sinne der Integration der Flüchtlinge - nur eine auf wenige Jahre befristete Lösung darstellen.
5. Für die Standards der Unterbringung sollen trotz des provisorischen Charakters der Gemeinschaftsunterkunft die Empfehlungen der Liga der freien Wohlfahrtsverbände Richtschnur sein.
6. Auch durch den Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft ist eine soziale Betreuung der Flüchtlinge sicherzustellen.
7. Investitionen in die soziale Infrastruktur, die im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung erforderlich werden, sollen möglichst nachhaltig der Verbesserung der städtischen Infrastruktureinrichtungen und damit dem Gemeinwohl zugutekommen.

II. Konkrete Schritte (10 Eckpunkte)

Der Magistrat wird im Sinne der vorgenannten Leitlinien beauftragt, gemeinsam mit dem Hochtaunuskreis und einem Investor bzw. Betreiber Vereinbarungen und Verträge zur Unterbringung von Flüchtlingen abzuschließen, die folgende Eckpunkte berücksichtigen:

1. Die Stadt stellt die nordöstliche Hälfte (ca. 4.000 m²) des ehemaligen Hartplatzes im Sportgelände für die vorübergehende Errichtung und den Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft in eingeschossiger Modul-/Containerbauweise für maximal ca. 120 Flüchtlinge entgeltfrei zur Verfügung.
2. Die Vertragslaufzeit wird (zunächst) auf maximal fünf bis acht Jahre begrenzt.
3. Der Standort im Sportzentrum bietet die Chance einer Integration der Flüchtlinge über den Sport. Entsprechende Programme sind zu nutzen, Initiativen zu unterstützen, die Vereine einzubinden. Der Betreiber der Unterkunft stellt – zusätzlich zu staatlichen Institutionen und ehrenamtlichen Initiativen, die sich der Sozialbetreuung widmen – eine möglichst ganztägige Betreuung durch für Sozialarbeit qualifiziertes Personal vorort sicher.
4. Die Wohnräume sollen hinsichtlich Größe und Ausstattung die von der Liga der freien Wohlfahrtsverbände formulierten Standards zugrunde legen und die entsprechende Ausstattung aufweisen, insbesondere (bis auf die Familienzimmer) Belegung mit maximal zwei Personen pro Zimmer.
5. Das vorhandene Sanitär- und Umkleidegebäude wird der Gemeinschaftsunterkunft als Sanitärtrakt zur Verfügung gestellt. Zusätzlich sind (insbesondere für nachts) Toiletten im Bereich der Wohncontainer auf Kosten des Investors vorzusehen. Das Sanitärgebäude ist vom Investor auf dessen Kosten insoweit nachhaltig zu sanieren, energetisch zu ertüchtigen und zu erhalten, dass eine Nachnutzung durch die Sportvereine ermöglicht wird.
6. Für Gemeinschaftsräume (Aufenthaltsräume, Küche, Kinderspielzimmer etc.) ist zu prüfen, ob diese in Containern oder in einem vom Investor (entsprechend den Vorgaben der Energieeinsparverordnung) zu errichtenden festen Gebäude geschaffen werden können. Hierbei ist im Kostenvergleich eine Abwägung zwischen Amortisationszeit/Vertragslaufzeit und Sinnhaftigkeit einer Nachnutzung zu treffen. Folgekosten für die Stadt sind zu vermeiden.
7. Der Investor schafft und unterhält angemessene Außenanlagen mit Sitzgelegenheiten, Kinderspielplatz und überdachten Fahrradstellplätzen.
8. Investor, Betreiber bzw. Kreis verpflichten sich, alle anfallenden Kosten für Ver- und Entsorgung, Heizung, Telekommunikation etc. zu tragen.
9. Die Verpflichtung zum Rückbau der Anlagen ist vom Investor mittels Sicherheitsleistung zu sichern. Über eine Betreiberhaftpflicht ist sicherzustellen, dass der Betreiber unmittelbar für Schäden an Einrichtungen der Stadt oder der Vereine (z.B. Kunstrasenplatz) haftet.
10. Stadt und Kreis sollen darauf hinwirken, die Anbindung an den ÖPNV zu verbessern, indem die Anzahl der Busse der Linie 251 (Ffm-Nordwestzentrum – Kronberg), die das Sportzentrum anfahren, erhöht wird.

Begründung:

Es wird auf die beigefügten Anlagen verwiesen. Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

- Übersichtsplan
- Standortwahl und –analyse: Datenblatt zur Fläche 9, ehem. Hartplatz Sportgelände
- Zusammenfassung Empfehlungen der freien Wohlfahrtsverbände (erstellt vom Hochtaunuskreis)
- Grundriss-Skizze Sanitär-/Umkleidegebäude Sportzentrum
- Mögliche Anordnung und Beispielgrundriss der Wohnmodule

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

gez.
Dr. Stefan Naas
Bürgermeister